

### **3. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KINDER- UND JUGENDPARLAMENT DES VOGELSBERGKREISES**

#### **§ 1 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes und der Erste Kreisbeigeordnete des Vogelsbergkreises sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung informieren sie vor Beginn der Sitzung den geschäftsführenden Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes.

#### **§ 2 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand lädt die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes und den Ersten Kreisbeigeordneten zu den Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnungen und den Zeitpunkt der Sitzungen fest.
- (2) Eingeladen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes.  
Die Einladung muß 14 Tage vor der Sitzung bei den Abgeordneten ankommen.
- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

#### **§ 3 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes sachlich und unparteiisch.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussfähigkeit auf Antrag feststellt.

#### **§ 6 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament kann beschließen,
  1. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden

## § 7 Anträge

- (1) Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann Anträge beim Kinder- und Jugendparlament einbringen.
- (2) Anträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## § 8 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

## § 9 Rücknahme von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Abgeordneter des Kinder- und Jugendparlamentes müssen alle Antragsteller/innen die Rücknahme erklären.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Kinder- und Jugendparlamentes.
- (2) Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Sie/Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluss der Rednerin/des Redners. Danach erteilt der Vorstand nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach läßt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

## § 11 Beratung

- (1) Der Vorstand ruft die Anträge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der/die Antragsteller/in, dann der/die Berichtersteller/in das Wort.
- (3) Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorstand die Reihenfolge der Redner/innen. Jede/r Abgeordnete kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste einer/einem anderen abtreten.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Verweist das Kinder- und Jugendparlament einen Antrag an eine Arbeitsgruppe, so ist damit die Beratung des Antragsgegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## § 12 Redezeit und Rederecht

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer/eines Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament kann die Redezeit abweichend festlegen,

- insbesondere für die Beratung wichtiger Verhandlungsgegenstände.
- (3) Rederecht haben alle Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes sowie der Erste Kreisbeigeordnete des Vogelsbergkreises.

#### § 13 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie/er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichtersteller/in das Wort.

#### § 14 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorstand die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt.
- (4) Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

#### § 15 Wahlen

- (1) Wahlleiter/in ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Zu wählen ist ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (ein/e Pressesprecher/in, ein/e Schriftführer/in und drei weitere Vorstandsmitglieder). Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Bei der konstituierenden Sitzung übernimmt der 1. Kreisbeigeordnete die Wahlleitung.
- (2) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

#### § 16 Sachruf und Wortentzug

- (1) Der geschäftsführende Vorstand soll Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

#### § 17 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Abgeordnete/n des Kinder- und Jugendparlamentes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

#### § 18 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kinder- und Jugendparlamentes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben.

#### § 19 Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes ist ein Text dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

#### § 20 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der geschäftsführende Vorstand fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem das Kinder- und Jugendparlament sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft.

Landenhausen, den 12.09.92